

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbedeck und Anzeiger).

Tageszeitung
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besitzerschafft
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 207.

Sonnabend, 6. September 1913, abends.

66. Jahrq.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Teiles frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Verzehr. Preis für die Kleingewerbe 45 zum doppelten Kopiapreis 18 Pf. (Postkarte 12 Pf.) Beiträger und Inhaber des Sozialen Tarif. Reclamationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Donnerstag, den 9. September 1913, vorm. 10 Uhr
sollen an Gerichtsstelle hier versteigert werden: 1 Sosa und 1 Schreibsekretär.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht Riesa.

Als gefunden sind bei uns abgegeben worden:
am 2. Juni 1913 1 silberne Taschenuhr mit Goldrand,
am 16. August 1 Stockschirm und
am 22. August 1 goldene Damenuhr.

Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.

Falls sich die Besitzer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundobjekte nach gleicher Vorrichtung verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. September 1913. Gis.

Hogen, Hafer und Hen für Riesa, — Hafer, Hen und Stroh für Zellhain
kauf und erbittet Angebote

Für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 sollen öffentlich Verhandlungen werden:

1. die Lieferung von etwa 800 Flaschen Lagerbier, 2000 kg Roggengröt, 800 kg Gemmel, 40 kg Zwieback, 250 kg Butter, 1200 l Kuhmilch, 15 Schafe, 450 kg trockne Gemüse, 60 kg Brotobst, 150 kg Speisefals, 30 kg Süßzucker und 100 kg Weizenmehl.

2. Die Abnahme der Küchenabfälle und Strohabschlüsse.

Schriftliche Angebote sind nach vorheriger Einsichtnahme der im Geschäftszimmer ausliegenden Bedingungen portofrei bis 9. September 1913 vorm. 10 Uhr einzutragen. Bewerber, die die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt.

Königliches Militärkonzert Tr. Zeithain.

Morgen Sonntag früh von 6—8 Uhr wird schönes junges Rindfleisch verkauft
Psund 40 Pf.

Freibank Riesa, Gut Nr. 18.

Vertliches und Sachisches.

Riesa, den 6. September 1913.

— Vor der dritten Ferienstrafkammer des Dresdner Landgerichts hatte sich der in Riesa wohnende Eisenwerksarbeiter Gottlieb Nefocin wegen Sittlichkeitsverbrechens zu verantworten. Der Angeklagte ist 39 Jahre alt und verheiratet. Nach dem Ergebnisse der nichtöffentlichen Beweisaufnahme wurde der Angeklagte für schuldig erkannt in Riesa mit einem Ende ungünstige Handlungen vorgenommen zu haben. Das Urteil lautete auf Grund von § 176 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, unter Annahme milbender Umstände, auf eine 10 monatige Gefängnisstrafe.

— Der kommandierende General des 12. Armeekorps v. Reichenbach begibt sich am Montag, den 8. September, 7.01 Uhr nachmittags nach dem Truppenübungsplatz Zittau, um am Dienstag, den 9. September, der 7 Uhr vormittags beginnenden Brigadefestigung der 47. Infanteriedivision (Inf.-Regt. Nr. 139 und 179) beizuwohnen. Hierauf trifft der kommandierende General 3.56 Uhr nachmittags ab Riesa weiter nach Reichenbach i. Vogtl., um am Mittwoch, den 10. September, an den 7 Uhr vormittags ihren Aufang nehmenden Brigadefestigungen der 88. Infanteriedivision (Inf.-Regt. Nr. 104 und 181) und der 40. Feldartilleriebrigade (Feldart.-Regt. Nr. 32 und 68) teilzunehmen.

— Im Monat August 1913 wurden im hiesigen häuslichen Schlachthof geschlachtet 1082 Tiere und zwar: 18 Pferde, 150 Rinder (20 Ochsen, 23 Bullen, 93 Kühe, 14 Jungfrüher), 186 Schafe, 505 Schweine, 226 Schafe, 1 Siege und 1 Ziege. Von diesen Tieren wurden für gänzlich untauglich erklärt 2 Rinder und 1 Schaf, für bedingt tauglich wurden gefunden: 1 Rind, 3 Schweine und 9 Schweinsohrtiere, im rohen Zustande wurden auf der Freiluftbahn verwertet: 8 Rinder, 7 Schweine, 1 Ziege, 1 Kalb, 1 Schaf und 8 Schweinsohrtiere. Außerdem wurden 326 Organe beschlagnahmt. Von außerhalb wurden in den Städtebezirk eingeführt und zur Kontrollbefestigung vorgelegt: 4 Pferdeohrtiere, 18 Rinderohrtiere, 19 1/2 Schweine und 12 Schafe. Auf behördliche Anordnung wurden 3 Rinder (getötet) von solchen auswärtigen Besiegeln, die sich dem freiwilligen Tuberkuloseforschungs-Berfahren angehlossen hatten. Von anderen Seiten wurden 1mal Milzbrand und 1mal Rottlauf festgestellt, sowie in einem Falle Kinderfieber vorgefunden.

— Über die Ergebnisse des Kornblumen-tages in Sachsen liegen noch folgende Meldungen vor: Großröhrsdorf 1200, Bretnig 500, Heidenau 1684, Mügeln 2075, Lößnitz 800, Lauter 1500, Lauf 1200, Müglitztal 400, Reniaburg 1800, Döbeln i. E. 2000, Niederberg 3500, Siebenlehn 550, Stadt Wehlen 450, Stolpen 1200, Wurzen 5000, Zittau 6500, Leipzig 41000, Loschwitz 3300, Weiher Hirsch 2500, Hermsdorf bei Dresden 231, Frankenberg 4500, Ebersdorf 890, Sachsenburg 265, Nierswalde 250, Görsdorf 100, Königsbrück 1700, Glauchau 3000, Elsterberg i. B. 2400, Oberlungwitz 1445, Gersdorf 1480, Lugau 1900, Zölster 200, Calitz b. Döbeln 930, Wermendorf 1662, 54, Chemnitz 35921, Hartmann 1220, Reichen 10—12000, Bischofsweida 2000, Brandis 1200 Mtl.

— Der Beppelkunstziger "Sachsen" wird bekanntlich morgen Sonntag Zittau zum zweiten Male besuchen. Das Lustschiff läuft in Leipzig gegen 1/6 Uhr vormittags ab; die Ankunft auf dem Zittauer Egerländer Platz ist zwischen 8 und 9 Uhr zu erwarten. Von 9 bis 10 Uhr soll ein Rundgang unternommen werden.

Die Rückfahrt nach Leipzig wird gegen 1/11 Uhr angetreten; die Ankunft in Leipzig ist für 1 Uhr vorgesehen. Die Kabinenplätze für diese Fahrt von Leipzig nach Zittau sind schon seit einiger Zeit vergriffen.

— Die Berichte über die bisherigen Ergebnisse der Hühnerjagd lauten von den verschiedenen Jagdrevieren recht verschieden. Während der Abschuss auf manchen Revieren an den ersten Tagen eine recht erstaunliche Strecke lieferte, ließ er auf anderen nicht nur viel, sondern mitunter alles zu wünschen übrig. So wurden z. B. laut M. L. auf einem sonst immer ganz gut besetzten Revier am ersten Tage von zwei jünglichen Jagdern nur sieben Hühner erlegt, von drei anderen aber gar nur fünf, von denen die große Hälfte auch noch alte waren. Über die Ursachen solch großen Unterschieds in der Beziehung der Reviere ist man sich in Jagdkreisen noch nicht recht klar; man weiß aber zu der Ansicht, daß er mit den allzu geringen Niederschlägen, unter denen manche Gegenden diesen Sommer gelitten haben, und den vielen kalten Nächten in Zusammenhang zu bringen sei. Im allgemeinen aber dürfte hier die Hühnerjagd immer noch ein ganz zufriedenstellendes Ergebnis liefern. In Schlesien und Böhmen, das den weitaus größten Teil des Bedarfs an Rehköpfen liefert, sollen die Jagdergebnisse dieses Jahrzgang normale sein.

— Die Nationalspende zum Regierungsbildhauer für die Mission wird auf der evangelischen Seite ziemlich 81/2 Millionen Mark ergeben haben; da noch immer nachträgliche Spenden eingehen, so ist die endgültige Summe noch nicht anzugeben. Sachsen hat dazu mehr als den geplanten Teil ausgebracht, nämlich gegen 380000 Mark. Berlin brachte es auf nicht ganz 35000 Mark.

— Das Wassertrinken nach dem Genuss frischen Obstes ist sehr gefährlich. Das zeigt wieder ein Fall, der sich dieser Tage in Westerndorf bei Hannover ereignete. Dort hatten vier Kinder der Familie Uffing nach dem Genuss von Birnen Wasser getrunken. Zwei Kinder sind unmittelbar darauf gestorben, die beiden andern liegen lebensgefährlich erkrankt darunter.

— Was ist unter einem verbotswidrigen Besuch von Schankstätten zu verstehen? Über diese Gastwirte wie Publikum interessierende Frage hat sich das Oberlandesgericht Dresden in prinzipieller Weise ausgesprochen. Der Rechtskonsulent C. war als häufiger Abgabepflichtiger dem Schankstättenverbot unterstellt worden. Er betrat bestimmt zweimal ein Restaurant, einmal um dort für ihn logende, seinen Beruf als Rechtskonsulent betreffende Brief abzuholen, ein anderes mal wollte er mit einem Klienten in dem Restaurant Rechtsangelegenheiten besprechen. Das Schöffengericht wie auch das Landgericht haben diese Handlungen nicht als Verstöße gegen das Schankstättenverbot angesehen und dementsprechend auf Freispruch erkannt. Das Oberlandesgericht Dresden hat das freisprechende Urteil unter folgender Begründung aufgehoben: Bei Auslegung des Begriffes Besuch sei zu berücksichtigen, daß das Besuchen einer Einrichtung auch schon dann vorliege, wenn jemand nicht alles, was die Einrichtung bietet, sondern nur etwas davon genieße. So besuche eine Tanzstätte auch schon, wer nicht am Tische selbst teilnehme, aber dem Tansen zuschauje, und die Musik mit anhört. Daselbe gelte vom Besuch von Gastwirtschaften und Schankstätten. Man suche sie nicht nur auf, um Speise und Trank zu sich zu nehmen, sondern

oft noch viel mehr, um Gelegenheit zu haben, sich mit anderen zu unterhalten und zu besprechen. Daher kommt es, daß die Gastwirtschaften und Schankstätten in der Regel dadurch entgegen, daß sie den Besuchern entsprechende Räume, sowie Tische und Stühle zur Verfügung stellen. Es besucht deshalb eine Wirtschaft nicht nur, wer darin etwas esse oder trinke, sondern auch schon derjenige, der darin Platz nehme, um sich mit anderen zu unterhalten oder zu besprechen. Das Landgericht habe davon abgesehen, festzustellen, ob der Angeklagte, als er die Gastwirtschaften aufsuchte, dort etwas genoss oder sonst etwas tat, was sein Verwissen zu einem Besuch der Gastwirtschaften mache und habe zur Begründung der Freisprechung das Schwergewicht darauf gelegt, daß er sie deshalb aufsuchte, um dort seinem Berufe nachzugehen. Es scheint hierauf anzunehmen, daß der Besuch von Wirtschaften auch den mit Schankstättenverbot beladenen dann erlaubt sei, wenn er nicht Selbstzweck sei, sondern als Mittel zur Errichtung eines anderen, wirtschaftlich zu billigenden Zweckes, insbesondere als Mittel zum Erwerbe diene. Dieser Ausschluß könne nicht begegnet werden. Richtig sei nur so viel, daß auch der mit Schankstättenverbot beladene Wirtschaften auflaufen dürfe, wenn er dies zu einem anderen Zweck, als zu dem, was die Unnehmlichkeiten der Wirtschaften zu genießen, tue, z. B. als Händler, der dort etwas austreibt, als Handwerker, der dort eine Arbeit zu verrichten habe; denn dann sollte sein Erscheinen nicht einen Besuch im Sinne des Gesetzes dar. Dagegen werde sein Aufenthalt zu einem unerlaubten Besuch, wenn er etwas von dem, was die Wirtschaft bietet, genieße, und dies gelte auch dann, wenn er den Besuch zu dem Zweck vornehme, um hierdurch bessere Gelegenheit zum Erwerbe oder zur Ausübung des Berufes zu haben. (Aktenzeichen III 58/12).

— Zur Tagung des Sächs. Landesvereins vom Evangelischen Bund wird uns gemeldet: Sonntag, den 14. September findet nachmittags 1/6 Uhr in der Stadtkirche zu Kamenz Gottesdienst statt, wobei Herr Pfarrer Friedrich Riesa die Predigt hält. Um 8 Uhr abends spricht im Schulgenouze zu Kamenz Herr Pfarrer Jörg-Schäffer über „der protestantische Geist in der Zeit der deutschen Not und Befreiung vor 100 Jahren — ein Werke an das deutsche Volk der Gegenwart.“ Außerdem werden Herr Superintendent Kröber-Pirna und Bundesdirektor Dr. Voerling-Berlin Ansprachen halten. Am Montag findet Abgeordnetenversammlung und Hauptversammlung statt.

— Durch ausländische Lotterieunternehmer werden auch jetzt noch tausende geschöpft. Trotz aller Warnungen, die fürzlich auch von uns wiederholt sind, trauen noch immer viele den ausländischen Versicherungen, daß die Beteiligung an Spielgesellschaften und der Erwerb von Lospapieren gegen Monatszahlungen besonders günstige Gewinnausichten böten. Dies ist unrichtig. Die Spieler müssen, wenn sie auf Monatszahlungen laufen, wucherisch hohe Preise zahlen; spielen sie als Mitglieder von Losgesellschaften, so erhalten sie, was kaum einer von ihnen aus den geschickten Prospekten erschen hat, von Gewinnen nur den hundertsten (oder fünfhundertsten) Teil. Sie sehen sich aber auch der Strafverfolgung aus, sofern durch Bildung von Losgesellschaften usw. unerlaubter Weise eine Lotterie veranstaltet wird. Bei der Staatsanwaltschaft

Bestgepflegte Biere.

Gute Küche.

Vorzeige preiswerter Mittagstisch.

Vornehm behagliche Lokalitäten. — Angenehmer Familienverkehr.

Deutscher Herold.

Deutscher Herold.